

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 169

Die deliktische Haftung für Arbeitnehmer

Ein Beitrag zur deliktischen Verhaltenszurechnung

Von

Frank Walter Schmitz



Duncker & Humblot · Berlin

FRANK WALTER SCHMITZ

Die deliktische Haftung für Arbeitnehmer

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 169

Die deliktische Haftung für Arbeitnehmer

Ein Beitrag zur deliktischen Verhaltenszurechnung

Von

Frank Walter Schmitz



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schmitz, Frank Walter:

Die deliktische Haftung für Arbeitnehmer : ein Beitrag zur deliktischen Verhaltenszurechnung / von Frank Walter Schmitz. – Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 169)

Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-08093-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-08093-9

Vorwort

Die Arbeit wurde im Jahre 1993 vom Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität als Dissertation angenommen.

Zu besonderem Dank verpflichtet bin ich Frau Professor Dr. Barbara Grunewald, die das Thema angeregt und die Arbeit mit viel Verständnis gefördert hat.

Meinen Eltern Reinhold und Brigitte und meiner Großmutter ist diese Arbeit gewidmet.

Frank Schmitz

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	9
--------------------	---

Erster Teil

Die Aufsichts- und Organisationspflicht des Geschäftsherrn gemäß § 831 Abs. 1 BGB

	11
I. Entwicklung der Aufsichtspflicht aus der Auswahlpflicht des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB	12
II. Das Verhältnis von Eignungsprüfung und Eignungsaufsicht	20
III. Die Pflicht zum sorgfältigen Beschaffen von Vorrichtungen und Gerätschaften gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB, 2. Alt. BGB.....	22
IV. Die Leitungspflicht gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2, 3. Alt. BGB	23
V. Die Organisationspflicht gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB	26
VI. Verhältnis der Verkehrspflichten des Geschäftsherrn gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zueinander	27
VII. Der dezentralisierte Entlastungsbeweis	28

Zweiter Teil

Die Aufsichts- und Organisationspflichten des Geschäftsherrn gemäß § 823 Abs. 1 BGB

	31
I. Die allgemeine Aufsichtspflicht des Geschäftsherrn gemäß § 823 Abs. 1 BGB	37
II. Die betriebliche Organisationspflicht des Geschäftsherrn gemäß § 823 Abs. 1 BGB	42
1. Die betriebliche Organisationspflicht als Verkehrspflicht im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB	44
2. Der Inhalt der betrieblichen Organisationspflicht	47
3. Die Grenzen der betrieblichen Organisationspflicht.....	50

Dritter Teil

Die Lehre vom sogenannten körperschaftlichen Organisationsmangel

	56
I. Die Haftung der juristischen Person gemäß §§ 30, 31 BGB.....	59
II. Einbeziehung leitender Angestellter in den direkten Anwendungsbereich der §§ 30, 31 BGB	60

III. Die analoge Anwendung der §§ 30, 31 BGB	62
1. Abgrenzung zum Verrichtungsgehilfen	63
2. Das Nichtvorliegen einer Gesetzeslücke	67
3. Die §§ 30, 31 BGB als nicht analogiefähige Ausnahmegesetze	68
a) Die Vertretertheorie	69
b) Die sogenannte Organtheorie	70
c) Repräsentationshaftung	73
d) Funktionale Haftungsbegrenzung durch § 31 BGB	74
e) Analyse der für die Einbeziehung verfassungsmäßig berufener Vertreter maßgeblichen Interessenlage	75
4. Die funktionelle Entbehrlichkeit der Lehre vom körperschaftlichen Organisationsmangel	77
5. Zusammenfassung	78
IV. Die Gesamtanalogie	79
V. Die körperschaftliche Bestellpflicht als Verkehrspflicht des § 823 Abs. 1 BGB	81
1. Die verbandsrechtliche Systemwidrigkeit der körperschaftlichen Bestellpflicht	82
2. Die körperschaftliche Bestellpflicht als deliktische Verkehrspflicht	85
3. Die körperschaftliche Bestellpflicht als Verkehrspflicht zum Schutze fremden Vermögens	86
VI. Zusammenfassung	89
Vierter Teil	
Revitalisierung des § 831 Abs. 1 BGB	
I. Vergleich des § 831 BGB mit § 278 und § 823 Abs. 1 BGB	92
II. Der dezentralisierte Entlastungsbeweis als Hemmnis zur sachgerechten Anwendung des § 831 Abs. 1 BGB	97
III. Die allgemeine Aufsichts- und Organisationspflicht im Rahmen des § 831 Abs. 1 BGB	100
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	103
Literaturverzeichnis	106

Vorbemerkung

Verletzt ein Arbeitnehmer absolute Rechtsgüter eines Dritten, haftet der Träger des Unternehmens.

Während diese Regel als Grundsatz unbestritten ist, bestehen seit jeher Zweifel über deren Reichweite und Begründung.

Wenn diese Unsicherheit in der bisherigen Rechtsprechung bislang auch einer weitgehend angemessenen Kasuistik nicht im Weg gestanden haben mag, so stellt sie doch angesichts der in ihrer Dimension noch gänzlich unabsehbaren Entwicklung von Haftungsmöglichkeiten im Bereich von Industrie und Dienstleistungsgewerbe ein erhebliches Risiko dar. Dabei ist insbesondere an die Rechtsunsicherheit für den Unternehmer zu denken, der keine adäquate Schadensprävention betreiben kann, wenn er aufgrund einer ungewissen Dogmatik kaum vorhersieht, welche Rechtsgutsverletzungen ihm in Zukunft zugerechnet werden können. Zudem hat die Rechtsunsicherheit zur Folge, daß der Geschädigte mit einem nur schwer kalkulierbaren Prozeßrisiko belastet wird.

Das vom Gesetzgeber vorgesehene Modell zur Lösung der angesprochenen haftungsrechtlichen Problematik ist § 831 Abs. 1 BGB. Nach dieser Vorschrift haftet der Geschäftsherr für rechtswidrige Verletzungshandlungen seines Verrichtungsgehilfen, sofern er sich vom Vorwurf eines Verschuldens nicht entlasten kann. Die Regelung wurde schon frühzeitig von Rechtsprechung und Literatur als nicht ausreichend betrachtet. Als Folge dieser Einschätzung zersplitterte die einheitliche Haftungsgrundlage des § 831 BGB in ein Palette verschiedener, unverbunden nebeneinander angeordneter Begründungsmuster. So kann heute die Haftung eines Unternehmensträgers für das Verhalten seines Arbeitnehmers beispielsweise aus culpa in contrahendo (c.i.c.) positiver Vertragsverletzung (pVv) in Verbindung mit einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter oder aus § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit einer erweiterten Anwendung des § 31 BGB begründet werden.

Die vorliegenden Überlegungen bemühen sich, diese wenig faßbare Rechtslage zu sichten, zu ordnen und in der Konzentration der deliktischen Pflichten auf eine einzige Anspruchsgrundlage zu einem geschlossenen und berechenbaren deliktischen Haftungssystem auszubauen.

Im einzelnen wird die Arbeit folgenden Gedankengang entwickeln:

(1) Der erste Teil beschreibt die Reichweite der traditionellen Haftungsgrundlage des § 831 BGB, insoweit diese Norm den von dem Geschäftsherrn zu leistenden Pflichtenstandard bestimmt.

(2) Im zweiten Teil soll der Pflichtenstandard des § 823 Abs. 1 BGB herausgearbeitet werden. Dabei wird der Konstruktion einer deliktischen Haftung mit Hilfe der Pflichtenkomplexe der allgemeinen Aufsichtspflicht und betrieblichen Organisationspflicht sowohl hinsichtlich ihrer dogmatischen als auch praktischen Effizienz besonderes Augenmerk geschenkt.

(3) Der darauf folgende Abschnitt beschäftigt sich mit der Problematik der deliktischen Haftung der juristischen Person. Hier wird zu klären sein, ob die Einbeziehung leitender Angestellter in den Anwendungsbereich der §§ 30, 31 BGB überhaupt mit den grundlegenden Prinzipien des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu vereinbaren ist.

(4) Als Schlußstein der Betrachtung erscheint der Versuch, die von der bisherigen Judikatur allzu verstreut verorteten deliktischen Pflichtenkomplexe auf die gesetzlich vorgesehene Haftungsgrundlage des § 831 BGB zu zentrieren und damit der Rechtsprechung eine tragfähige und für die Betroffenen kalkulierbare Basis zu geben.

Erster Teil

Die Aufsichts- und Organisationspflicht des Geschäftsherrn gemäß § 831 Abs. 1 BGB

§ 831 Abs. 1 BGB ist ein zusammengesetzter Tatbestand¹. Seine Elemente sind rechtswidrige Verletzungshandlung des Verrichtungsgehilfen und zumindest vermutetes Verschulden des Geschäftsherrn. Er entspricht damit dem Grundsatz, daß eine allgemein deliktische Haftung grundsätzlich nur bei Vorliegen eigenen Verschuldens in Betracht kommt². Im Gegensatz zu § 278 BGB ergibt sich die deliktische Haftung des Geschäftsherrn nicht aus der bloßen Betrauung eines anderen mit Aufgaben, die dem Geschäftsherrn obliegen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sich daher eine Haftung des Geschäftsherrn nicht schon daraus ergeben, daß er von der Möglichkeit, arbeits- teilig zu wirtschaften, Gebrauch macht³. Die Haftung für fremdes Verschulden, wie sie § 278 BGB normiert und die der garantierten Erfüllung der vertraglich begründeten Pflichten entspricht⁴, wurde zum Schutz von Kleinunternehmern und der Landwirtschaft gerade nicht übernommen⁵.

Auf der anderen Seite sollte der Geschäftsherr sich aber nicht durch die Übertragung seiner Pflichten gänzlich von der deliktischen Haftung freistellen können. Der Geschäftsherr sollte auch nach erfolgter Aufgabendelegation an einen Verrichtungsgehilfen weiterhin für die Gefahrabwendung zuständig bleiben⁶. Er bleibt gerade wegen seiner herausgehobenen Stellung, seiner be-

1 *Brüggemeier*, AcP 191 (1991), S. 38.

2 Vgl. *Jauernig-Teichmann*, BGB, § 831 Anm. 1.a; *RGRK-Steffen*, BGB, § 831 Rdn. 1.

3 *Erman-Schiemann*, BGB, § 831 Rdn. 1.

4 *RGRK-Steffen*, BGB, § 831 Rdn. 1; v. *Caemmerer*, Wandlungen des Deliktsrechts, S. 532 Fn. 300 m.w.Nachw.

5 Motive II, S. 736; Protokolle, S. 2773 ff.

6 Protokolle, Mugdan II, S. 1092; *RGRK-Steffen*, BGB, § 831 Rdn. 2.